

Gemeinsamer Unterricht

in der

Katholischen Grundschule Südstraße, Schwelm

Stand Februar 2011

„Es muss normal sein, verschieden zu sein!“

Dies ist ein Grundgedanke der Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 zur inklusiven Bildung. Mit der Ratifizierung des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)" hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 2009 als Vertragspartner unter anderem verpflichtet, "ein integratives Bildungssystem („inclusive education system“) auf allen Ebenen" (§ 24 Bildung) zu gewährleisten. Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, in dem anstehenden Veränderungsprozess, ein grundsätzliches Wahlrecht der Eltern auf den Förderort für ihr behindertes Kind einzuführen - das heißt, Förderschule oder allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung.

Bis zur Umsetzung dieses Prozesses gelten die rechtlichen Grundlagen, die zur Zeit im Schulgesetz verankert sind.

„Sonderpädagogischer Förderbedarf“

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann begründet sein in einer Lern- und Entwicklungsstörung (in den Bereichen Lernen, Sprache oder Emotionalität/ Sozialverhalten), einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung, einer Hör- oder Sehschädigung. Um eine optimale Förderung zu gewährleisten, sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf möglichst frühzeitig diagnostiziert und eine entsprechende Förderung beantragt werden. Ziel ist es durch sonderpädagogische Fördermaßnahmen den Förderbedarf eines Kindes abzubauen und ihm - entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten - erfolgreiches Lernen zu ermöglichen. Einmal jährlich wird überprüft, ob der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht, oder ob sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich ist.

Die Entscheidung bezüglich des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Förderschwerpunkte und des schulischen Förderortes trifft die Schulaufsicht auf Grundlage eines pädagogischen Gutachtens gem. AO-SF. Förderort kann eine dem ermittelten Förderbedarf entsprechende Förderschule sein **oder** eine allgemeine Schule, soweit an dieser die erforderlichen **personellen und sächlichen Voraussetzungen** gegeben sind. Bei Fragen bezüglich des Verfahrens gem. AO-SF stehen wir gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

„Gemeinsamer Unterricht“

Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit den anderen Kindern unserer Schule lernen. Wir verwirklichen dieses gemeinsame Lernen seit mehreren Jahren an unserer Schule. Je nach sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Kinder auf Grundlage der Lehrpläne für die **Grundschule** (zielgleich) oder auf Grundlage der Lehrpläne der entsprechenden **Förderschule** (zieldifferent) unterrichtet.

Grundsätze für das Gelingen des Gemeinsamen Unterrichts an unserer Schule

Zwei der Leitsätze unseres Schulprogramms sind zugleich die Grundsätze für das Gelingen des Gemeinsamen Unterrichts:

➤ **Respekt- und verantwortungsvolles Miteinander**

Durch den selbstverständlichen Umgang miteinander, das gegenseitige Helfen und das Akzeptieren der Stärken und Schwächen des anderen, werden die sozialen Kompetenzen aller Kinder gefördert. Wir empfinden es als Bereicherung, wenn alle Kinder miteinander und voneinander lernen.

➤ **Im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Anstrengungen steht jedes einzelne Kind**

Das Ziel unseres Förderkonzeptes, jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten, Begabungen und Voraussetzungen individuell zu fordern und zu fördern gilt selbstverständlich auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Jedes Kind – ob mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – soll seinen individuellen Lernvoraussetzungen entsprechend gefördert werden. Der Unterricht und die Fördermaßnahmen orientieren sich an den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes einzelnen Kindes und bauen darauf auf. Von entscheidender Bedeutung ist in zudem die vertrauensvolle Zusammenarbeit der beteiligten Lehrkräfte.

Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts an unserer Schule

Wir verstehen Gemeinsamen Unterricht als ganzheitliches Konzept, das in den Schulalltag integriert ist und sich bis in unseren „Offenen Ganztag“ erstreckt. Die Förderung der Kinder mit besonderem Förderbedarf erfolgt permanent. Je nach Lernausgangslage und spezifischem Förderbedarf werden individuelle Maßnahmen entwickelt und in einem Förderplan festgehalten. Diese Maßnahmen werden im Klassenunterricht, im Förderunterricht und im Rahmen des Unterrichts in unserem Lernstübchen (s.a. „Förderkonzept“) umgesetzt. Beispiele für spezielle Fördermaßnahmen sind: Ein spezieller Sitz-/ Arbeitsplatz, ein reduziertes Arbeitspensum, differenziertes Arbeitsmaterial, spezielle Anschauungshilfen, sprachheilpädagogische Interventionen, bewegtes Lernen, Lernen mit allen Sinnen u.v.m.

Zur Verwirklichung des Gemeinsamen Unterrichts ist eine Lehrkraft für Sonderpädagogik Teil unseres Kollegiums. Diese kooperiert mit den anderen Lehrkräften und bei Bedarf mit der OGS. Gemeinsam sind die beteiligten Lehrkräfte für die Planung und Umsetzung des gemeinsamen Lernens verantwortlich. Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann mit der Lehrkraft der Grundschule gemeinsam unterrichten oder Teile des Unterrichts übernehmen. Für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schuleingangsphase bietet die Teilnahme an unseren „Lernstudios“, welche durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik realisiert werden, die Möglichkeit einer intensiven Förderung. Der Unterricht in Rahmen von Lernstudios findet in unserem Lernstübchen statt und ist inhaltlich auf die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik abgestimmt. Die Vermittlung der Lerninhalte wird durch die Unterrichtsprinzipien „Lernen mit allen Sinnen“, „Lernen mit Bewegung“ und „Lernen durch Spielen“ eng mit der Förderung verschiedener Entwicklungsbereiche (z.B. Wahrnehmung und Motorik) verzahnt (s.a. Förderkonzept, VIII. Lernstudios).

Von der Zusammenarbeit der Grundschullehrkräfte mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik profitieren alle Kinder, da sich dadurch hohes Maß an Individualisierung realisieren lässt.

Bisher wurden und werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf in den Lern- und Entwicklungsbereichen an unserer Schule im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts gefördert.

Elternarbeit

Ein Konzept kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn es von der gesamten Schulgemeinde getragen wird. Deshalb legen wir Wert auf Transparenz und informieren alle Eltern umfassend über die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts an unserer Schule.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Eltern aller Lernanfänger im Rahmen der Klassenpflegschaftsstitzungen über das GU-Konzept und das Förderkonzept unserer Schule informiert. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten regelmäßig ausführliche Informationen über den Lern- und Entwicklungsstand ihrer Kinder und die eingeleiteten Fördermaßnahmen. Zudem besteht die Möglichkeit kurzfristig Gesprächstermine mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik zu vereinbaren.

Die Lehrkraft für Sonderpädagogik

Seit August 2010 unterstützt Frau Nöller als Lehrerin für Sonderpädagogik die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts an unserer Schule. Neben der individuellen Förderplanung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gehören auch - bei Bedarf und entsprechendem Stundenkontingent - **Beratung**, Maßnahmen zur **Prävention** und zur **Individualisierung von Lernen** für alle Schüler zu ihren Aufgaben. Folgende Lern- und Entwicklungsbereiche können Anlass für eine der genannten Aufgaben sein: Konzentrationsfähigkeit, Lese-/ Rechtschreibfertigkeiten, mathematische Fähigkeiten, Sprachentwicklung, besondere Begabung, etc.

Das Studium für das **Lehramt für Sonderpädagogik** beinhaltet neben der intensiven Auseinandersetzung mit der Diagnostik und Förderung kindlicher Entwicklungsbereiche (z.B. Sprach-/ Lernentwicklung) und mit behinderungsspezifischen Aspekten, auch die **Didaktik und Methodik von Unterrichtsfächern der Grundschule**.